

lem Pilger, die die heiligen Stätten besuchen wollten. Für sie wurden die Palästinakarten geschaffen, die N. mit Geschmack und großer Sachkenntnis ausgewählt und 1986 in englischer Sprache unter dem Titel „*Maps of the Holy Land*“ erstmals veröffentlicht hat. – In der Einleitung des großformatigen Bandes gibt N. einen Überblick über die Geschichte der Kartographie Palästinas, die bei Karten beginnt, die auf den griechischen Gelehrten Claudius Ptolemäus zurückgehen, der um 150 n. Chr. in Alexandria wirkte, und bei den „1799 fertiggestellten Darstellungen Palästinas, mit denen Oberst Pierre Jacotin, Napoleons Chefkartograph, erstmals Karten auf der Grundlage moderner Landvermessung schuf“ (8) einen vorläufigen Abschluß findet. Auffallend sind eine biblische und eine klassische Tradition. Während sich die biblische Tradition auf die geographischen Angaben der Heiligen Schrift, der Kirchenväter Eusebius und Hieronymus sowie von Jerusalem pilgern stützte, knüpfte die klassische an das Erbe der griechischen und römischen Gelehrten und Geschichtsschreiber an, wertete Berichte von Kaufleuten und Seefahrern aus und bemühte sich, mit wissenschaftlichen Methoden zuverlässige Landkarten herzustellen. Die fast 2000jährige Geschichte der Kartographie des Heiligen Landes unterteilt N. in Spätantike und frühes Mittelalter, Hochmittelalter und Zeit der Kreuzzüge, Renaissance und Portolankarten, sechzehntes Jahrhundert und Entwicklung des Handels. Die weitere Entwicklung beeinflussten der bedeutende Kartograph Christian van Adrichom und die Anfänge der modernen Landvermessung, die von französischen Kartographen in Palästina durchgeführt wurde. – In seinen Beschreibungen der farbig reproduzierten Karten, macht N. kurze biographische Angaben zu den Kartographen und Künstlern, die sie geschaffen haben, verweist auf die von ihnen benutzten Quellen, nennt Fundorte und Einrichtungen, wo die wertvollen Originale aufbewahrt werden. In diesem Zusammenhang muß ein Fehler korrigiert werden, der N. bei den biographischen Angaben zu Jakob Ziegler unterlaufen ist. Dieser bayerische Humanist und Kartograph wurde um 1470 geboren und starb 1549 in Passau. Er war jedoch kein Jesuit, wie mehrfach behauptet wird (vgl. S. 10, 72 u. 73). Neben einem Verzeichnis der Bildtafeln und der einschlägigen Literatur erleichtert ein Personen- und Sachregister die Lektüre des prächtigen Bandes, den sich nicht nur Kartographen und Jerusalem pilger, sondern auch Bibelwissenschaftler und Exegeten ansehen sollten. J. OSWALD S. J.

MÖNCHTUM – KIRCHE – HERRSCHAFT 750–1000. Hrsg. Dieter R. Bauer, Rudolf Hiestand, Brigitte Kasten, Sönke Lorenz in Zusammenarbeit mit dem Institut für Geschichtliche Landeskunde und historische Hilfswissenschaften der Universität Tübingen. Sigmaringen: Thorbecke 1998. 359 S.

Über den äußeren Bruch um 900 hinweg unterstreicht die moderne Forschung meist bei allen Neuansätzen doch stärker die Kontinuität zwischen Karolinger- und Ottonenzeit, während sich nach 1000 das Neue, das mit gregorianischer Reform, neuen Mönchsbewegungen und Differenzierung der regna („Deutschland“ und „Frankreich“) zum Durchbruch kommt, stärker ankündigt. Das letzte Viertel des ersten Jahrtausends kann so sinnvollerweise als erste Epoche der spezifisch „abendländischen“ Geschichte zusammengefaßt werden. – Dieser Band mit seinen 15 Beiträgen ist hervorgegangen aus einem Symposium der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum 65. Geburtstag von Josef Semmler, das im September 1993 stattfand. Wir verzichten darauf, alle Einzelbeiträge zu skizzieren. Es sind vor allem zwei Bereiche, die hier neue Beleuchtung empfangen: die monastische Entwicklung einerseits, die des Primats, bzw. der Beziehungen des Frankenreichs zu Rom andererseits.

Monastisch stehen Benedikt v. Aniane einerseits, Cluny andererseits herausragend für die Reformansätze der spätkarolingischen, bzw. ottonischen Zeit. Beide werden hier ein wenig relativiert. Dieter Geuenich („Kritische Anmerkungen zur sogenannten „anianischen Reform“, 99–112) sucht aufzuzeigen, daß Benedikt v. Aniane nicht die ihm zugeschriebene allbeherrschende Rolle in der Klosterreform unter Ludwig dem Frommen hat, wie sie sein Biograph Ardo suggeriert. – Rudolf Hiestand („Einige Überlegungen zu den Anfängen von Cluny“, 287–309) zeichnet ein anderes Bild dieser Anfänge als das übliche. Was 909/910 durch die Stiftung Wilhelms von Aquitanien begann, trug noch keinen „spezifischen“ Charakter und ließ nicht die Zukunft voraussehen. Materiell sehr

bescheiden ausgestattet, personell noch bescheidener (wohl weniger als 12 Mönche), außerdem rechtlich wohl als „cella“ (nicht als „monasterium“) gegründet, die von Abt Berno seinem Kloster Gigny angegliedert wurde, enthielt es kein neues Programm. Auch der Petrusbezug war vorgegeben, da schon das früher dort bestehende Kloster den Aposteln Petrus und Paulus geweiht war. „Weder spontaner Einfall, um angesichts schwacher Königsmacht den größtmöglichen Schutz gegen den Adel zu gewinnen, noch Scheingeschenk an eine weit entfernte, an Ort und Stelle machtlose Instanz, wurde Cluny dem aufgegeben, dem es seit jeher gehörte“ (299). Cluny wurde zu dem, als was es in die Geschichte eingegangen ist, nicht schon durch die Gründung, sondern erst später, vor allem ab 927: die Familie Wilhelms verschwand 926/27 als Rechtsträger, damit die Möglichkeit eigenherrlicher Ansprüche; durch Teilung des Klosterverbandes Bernos wurde Cluny mit seinen angeschlossenen Klöstern selbständig; schließlich beginnt 927 die Abtszeit von Odo, ohne den Cluny nicht zu dem geworden wäre, was es wurde. – Nur 6 Seiten umfassen die kurzen Bemerkungen von *Michel Parisse* „Les Bénédictins en an Mil: un apogée?“ (327–333). Die Zeit um 1000, bzw. von ca. 950–1050 stellt sich äußerlich und innerlich als einmaliger Höhepunkt der benediktinischen Geschichte dar. Nach den Zerstörungen des „Saeculum obscurum“ ist es die Epoche wirtschaftlicher und kultureller Prosperität, während seit der Mitte des 11. Jh.s das benediktinische Mönchtum durch die neuen, stärker eremitisch geprägten monastischen Bewegungen seine Exklusivität verloren hatte.

Die Rombeziehungen der Franken und Ostfranken bilden das Thema der Beiträge von Hartmann, Herbers und Simon. *Wilfried Hartmann* („Zur Autorität des Papsttums im karolingischen Frankenreich“, 113–132) untersucht die Bedeutung dieser Autorität in drei wesentlichen Aspekten: in der Historiographie, dem Kirchenrecht und den Konzilien. Insgesamt erscheint sie bescheidener als gewöhnlich vermutet; es zeigt sich jedoch eine kontinuierlich aufsteigende Linie, ein Ansteigen in spätkarolingischer Zeit. Die karolingische Historiographie ist nur punktuell und spärlich an den Päpsten interessiert, wesentlich mehr jedoch am Ende der Epoche (Hinkmar, Ostfränkische Reichsannalen, Regino v. Prüm). In karolingischen Kirchenrechtssammlungen kommt päpstlichen Entscheidungen normativer Rang zu; ihr quantitatives Vorkommen ist jedoch noch relativ bescheiden. Im Verhältnis zu den Konzilien gewinnt gegen Ende der Epoche (Synode v. Hohenaltheim 916) die römische Autorität stärkeres Gewicht, findet freilich auch Widerstand. – Schon Gregorovius erkannte, daß eine Haupttätigkeit Roms in der Weitergabe von Reliquien und Büchern bestand, wenn ihm auch die Bedeutung dieser Funktion für die Schaffung sozialer Beziehungen entging. *Klaus Herbers* („Rom im Frankenreich – Rombeziehungen durch Heilige in der Mitte des 9. Jahrhunderts“, 133–169) zeigt die vielfältige Funktion dieser Reliquientranslationen auf, die nach der Teilung von 843 vor allem ins Ostfrankenreich (in erster Linie nach Sachsen), so gut wie gar nicht ins Westreich (außer der um politische Legitimation bemühten Bretagne) gingen. Reliquien-schutz durch die Heiligen und päpstlicher Schutz gingen hier ineinander über und überlagerten sich (147–149, 151). Vonseiten der Empfänger war, wie schon Rudolf Schieffer („Roma – Caput et fons“) gezeigt hat, das Bedürfnis nach „Authentischem“ (= Römischem) maßgebend, sowohl bei Reliquien wie bei Codices, Rechtstexten oder monastischen Regeln. Reliquien dienten auch der Vergegenwärtigung Roms, zumal im liturgischen Kontext, und stärkten langfristig die Autorität der römischen Sedes. – Die Rombeziehungen der früh-ottonischen Zeit untersucht *Jürgen Simon* („Rom und die Kirche im deutschen Reich des 10. Jahrhunderts“, 171–186) anhand der durch Bischöfe und Klöster erbetenen Privilegien. Das wesentliche Ergebnis: Es besteht eine starke Kontinuität zur Karolingerzeit; Rom „reagiert“ nur, da außerstande, die Dinge vor Ort zu beurteilen. Dies gilt auch, anders als man gemeint hat, für die Bistumsgründungen. Die 948 errichteten drei neuen dänischen Bistümer (Schleswig, Ripon, Aarhus) werden noch als letzte Bistümer in „karolingischer“ Manier ohne den Papst errichtet, auch das Erzbistum Magdeburg 968 noch eher „kollegial“, erst Prag 973–976 durch den Papst allein (184f.).

Kontinuität oder Neuanfang zwischen karolingischer und ottonischer „Reichskirche“? *Rudolf Schieffer* nimmt in seinem Beitrag „Karolingische und ottonische Kirchenpolitik“ (311–325) vorweg, was er in einer ausführlicheren Monographie entfalten wird. Zweifellos gibt es Neuansätze, aber sie sind (abgesehen von der „Hofkapelle“) nicht

punktuell bei Otto dem Großen festzumachen: teilweise kündigen sie sich schon in spätkarolingischer Zeit an, teilweise geschehen sie erst unter Otto III. oder Heinrich II. So ist bei der Übertragung staatlicher Herrschaftsrechte an die Bischöfe keine scharfe Zäsur auszumachen, wohl jedoch eine langfristige Einbeziehung der Bischöfe in die Umverteilung der Herrschaftsverhältnisse zugunsten der „außerordentlichen“ Gewalten gegenüber der karolingischen Grafschaftsverfassung (315f.). Das immer schon im Prinzip gegebene Entscheidungsrecht des Königs bei der Besetzung der Bischofsstühle konnte in der Praxis erst durch die kleineren Dimensionen der Teilreiche zielstrebig und im Sinne persönlicher Bindung genutzt werden (Karl der Große konnte unmöglich all seine Bischöfe persönlich kennen, wohl jedoch Otto der Große!); im Zusammenhang damit treten persönlich-symbolische Verleihungsformen (wie die später anstößige „Investitur“) an die Stelle früherer bürokratischer. Unter Otto I. kommt die neue Funktion der Hofkapelle als Bischofsreservoir und zusammen damit Integrationsmittel des Hochadels in das Reichsgefüge hinzu. In der königlichen Kirchenleitung zeigt sich, bedingt auch durch die politische Partikularisierung der Reiche, eine Abkehr von den weitgespannten Reformzielen der karolingischen Kapitularien zu juristisch-organisatorischen Einzelproblemen hin. Generell stößt die königliche Gewalt mehr an die Schranken von Partikulargewalten, daher auch von Bischöfen, was dann im einzelnen ein Einfallstor für stärkere päpstliche Eingriffe sein kann.

So empfängt insgesamt diese Epoche, die mit Bonifatius und Pippin beginnt und mit der Jahrtausendwende schließt, manches an neuem Licht. Die Kontinuität zwischen karolingischer und früh-ottonischer Epoche erscheint im ganzen stärker als die Diskontinuität. Scharfe Zäsuren verschwimmen; neue Entwicklungen setzen schon vorher an und werden erst später vollendet.

KL. SCHATZ S. J.

EBELING, GERHARD, *Luthers Seelsorge* – Theologie in der Vielfalt der Lebenssituationen – an seinen Briefen dargestellt. Tübingen: Mohr 1997. VIII/514 S.

Dieses Buch ist die Frucht eines sechs Jahrzehnte währenden Umgangs mit Luther und steht „im Dienste der These, daß an kaum einer anderen Stelle der Kirchen- und Theologiegeschichte der Zusammenhang von Theologie und Seelsorge auch nur annähernd so intensiv erfaßt und bedacht worden ist wie durch Luther“ (8). Luthers Briefcorpus umfaßt etwa 2800 Briefe. Er schreibt einmal: „... ich werde täglich so sehr mit Briefen überschüttet, daß der Tisch, die Schemel, Sitze, Pulte, Fenster, Kisten, Fußböden und alles voll liegt von Briefen, Anfragen, Rechtssachen, Beschwerden, Bittschriften usw.“ (22) Und: „Ihr wisset, Dr. Martinus ist nicht Theologus und Verfechter des Glaubens allein, sondern auch Beistand des Rechts armer Leute“ (29). – Das vorliegende Werk ist in Analogie zu einer musikalischen Form gegliedert in Präludium und Thema, Variationen und Kadenz. In den Variationen geht es im einzelnen um Briefe zu Klosteraustritten, zur Wahl Ferdinands zum römischen König, über die Frage eines bewaffneten Widerstands gegen den Kaiser, über die Doppeltehe Philipps von Hessen, über sonstige Ehefälle, zur Zurechtweisung des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg in Sachen Wolf Hornung, über Grund und Grenzen der Gehorsamspflicht, über kirchliches Handeln im Zwielicht von Macht und Ohnmacht, zur Seelsorge an zersorgerter Seele, über Todesangst und Lebenshoffnung; es gibt ferner Trostbriefe an Leidtragende und das Selbstzeugnis eines Angefochtenen. Luther will alle Verantwortung für sich selbst und die Mitmenschen auf eine Hilfe ausrichten, die nicht aus ihm selbst kommt. Er selbst hält das *regimen animarum* für die *ars artium* (46).

Die Anfrage Philipps von Hessen an Luther und Melanchthon wegen einer öffentlichen Anerkennung seiner bigamistischen Wünsche bezeichnet E. als ein „fragwürdiges Zwittergebilde von Privatbeichte und Geheimdiplomatie, von Apogetik und Selbstsicherheit, von frommer Demutsäußerung und schamloser Erpressung“ (80). Der von Luther nur mitkonzipierte und ihm später so schwer angelastete Beichttrat hält zwar an dem allgemeinen Gesetz des Ausschlusses von Bigamie fest, erwägt aber „beichtweis“ die Möglichkeit einer Dispens. Er bringt Bedenken dagegen, sie in Anspruch zu nehmen. Aus den gewundenen Äußerungen läßt sich eine Zustimmung heraushören, ohne daß sie eigentlich ausgesprochen wäre. Philipp macht später Luther den Vorwurf, ihm